



HESSISCHER LANDTAG

23. 01. 2018

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)

A. Problem

Im Bundesrecht (§§ 5, 90 SGB VIII) ist das sog. Wunsch- und Wahlrecht der Eltern verankert, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Um dieses Elternrecht abzusichern, hat der Landesgesetzgeber in § 28 HKJGB einen interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder in Tageseinrichtungen normiert. Danach hat die Wohngemeinde der Standortgemeinde einen angemessenen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder zu leisten. Dieser interkommunale Kostenausgleich soll das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern absichern, indem er den Elternanspruch von der Kostenausgleichsregelung zwischen den Kommunen löst.

In der Praxis führt diese Regelung allerdings zu hohen Kosten für die Gemeinden, da die Abrechnung nach § 28 Abs. 2 HKJGB einen immensen Verwaltungsaufwand für die Standortgemeinden und eine hohe Kostenlast für die Wohngemeinden auslösen. Für die Wohngemeinden entsteht sogar eine Doppelbelastung, da neben die Zahlungsverpflichtung aus § 28 HKJGB noch Vorhaltekosten hinzukommen. Zwar bietet § 28 Abs. 2 HKJGB die Möglichkeit für die Gemeinden, abweichende Vereinbarungen zu treffen. Diese sind mangels Anreizwirkung für die Standortgemeinden und die Doppelbelastung für die Wohngemeinden jedoch nicht geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen.

Um den Verwaltungsaufwand und die hohen Kosten zu senken, verzichten diverse Kommunen wechselseitig auf den interkommunalen Kostenausgleich. Dies führt dazu, dass die Bürgerinnen und Bürger einer Standortgemeinde die Betreuung auswärtiger Kinder mitfinanzieren. Dies ist haushaltsrechtlich problematisch, da die jeweiligen Gemeinden auf ihre von Gesetzes wegen zustehenden Ansprüche verzichten. Andere Gemeinden versuchen, den Verwaltungsaufwand zu umgehen, indem sie keine auswärtigen Kinder betreuen. Dies wird allerdings dem Zweck der Regelung nicht gerecht.

B. Lösung

Der immense Verwaltungsaufwand und die hohe Kostenbelastung der betroffenen Gemeinden sollen durch eine Änderung des § 28 HKJGB reduziert werden, um dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern bestmöglich gerecht werden zu können. Das Ziel wird erreicht, indem das Land und nicht länger die Wohngemeinden für den Kostenausgleich aufkommt. Der Wohngemeinde entsteht dadurch keine Doppelbelastung. Um den Verwaltungsaufwand für die Standortgemeinden zu reduzieren, normiert Anlage 1 zu § 28 Abs. 2 HKJGB Pauschalen für die Betreuung auswärtiger Kinder. Eine aufwendige Berechnung unter Beachtung der Vorgaben aus § 28 Abs. 2 HKJGB ist somit nicht länger erforderlich.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Im Jahr 2015 lag die Gesamtanzahl der Kinder, die nicht in den Tageseinrichtungen am eigenen Wohnort betreut wurden, bei 2.947 Kindern. Die Zahl von 2.947 Kindern dient

daher als Richtwert für die Berechnung finanzieller Mehraufwendungen. Die finanziellen Mehraufwendungen liegen demnach bei ca. 978.035,63 € pro Jahr.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen
Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen
Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)**

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 467), wird wie folgt geändert:

1. § 28 erhält folgende Fassung:

**"§ 28
Kostenausgleich**

(1) Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung mit Standort außerhalb seiner Wohngemeinde, leistet das Land der Standortgemeinde hierfür einen angemessenen Kostenausgleich.

(2) Der Standortgemeinde werden die entstehenden Aufwendungen in Form von Pauschalbeträgen nach Anlage 1 abgegolten.

(3) Die Standortgemeinde unterrichtet das Land unverzüglich von der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ihres Gemeindegebiets."

2. § 28 wird folgende Anlage 1 angefügt:

"Anlage 1 - zu § 28 Abs. 2 HKJGB

Je Person und Monat werden erstattet:

| | den Städten Darmstadt Frankfurt am Main Offenbach Wiesbaden | der Stadt Kassel und den Landkreisen Bergstraße Darmstadt-Dieburg Groß-Gerau Hochtaunus Main-Kinzig Main-Taunus Odenwald Offenbach Rheingau-Taunus Wetterau | den Landkreisen Fulda Gießen Hersfeld-Rotenburg Kassel Lahn-Dill Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Schwalm-Eder Vogelsberg Waldeck-Frankenberg Werra-Meißner |
|--|---|---|---|
| unter 3 Jahre, ganztags (ab 9,5 Stunden) | 745,00 € | 500,00 € | 250,00 € |
| unter 3 Jahren, teilzeit (ab 7 Stunden) | 640,00 € | 425,00 € | 215,00 € |
| unter 3 Jahren, halbtags (ab 4,5 Stunden) | 515,00 € | 340,00 € | 175,00 € |
| Kindergarten, ganztags (ab 9,5 Stunden) | 550,00 € | 365,00 € | 185,00 € |
| Kindergarten, teilzeit (ab 7 Stunden) | 450,00 € | 300,00 € | 150,00 € |
| Kindergarten, halbtags (ab 4,5 Stunden) | 315,00 € | 210,00 € | 105,00 € |
| Hort, teilzeit (ab 5,5 Stunden, in den Ferien 9,5 Stunden) | 460,00 € | 305,00 € | 155,00 € |
| Hort, halbtags (ab 3,5 Stunden, in den Ferien 5,5 Stunden) | 305,00 € | 205,00 € | 100,00 € |

"

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Die Änderungen in Abs. 1 und Abs. 3 sind auf den Umstand zurückzuführen, dass nunmehr das Land und nicht länger die Wohngemeinden die Kosten für die Betreuung auswärtiger Kinder übernimmt. Die Kosten sollen zukünftig in Form von Pauschalbeträgen abgegolten werden. Entsprechend Anlage 1 LAufnG werden die Standortgemeinden in drei Gruppen eingeteilt (Ballungsräume, Randgebiete der Ballungsräume und ländliche Räume).

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 23. Januar 2018

Der Fraktionsvorsitzende:
Rock